

Handreichung zum Thema

Nachteilsausgleich bei Prüfungsleistungen

im Rahmen des Handbuchs für Studium und Lehre

Version 1.0

Stand: 29.05.2019

Kontakt:

Abteilung 1.5 - Prüfungs- und Satzungsrecht

E-Mail: pruefungsrecht@zhv.rwth-aachen.de

Inhaltsverzeichnis

1. Grundgedanke	3
2. Rechtliche Rahmenbedingungen.....	3
3. Begriffsdefinitionen.....	4
3.1 Behinderung.....	4
3.2 Chronische Erkrankung.....	5
4. Verfahren	5
4.1 Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss.....	5
4.2 Vorlage aussagekräftiger Unterlagen	5
4.3 Entscheidung	6
4.3.1 Konkrete Ausgestaltung des Nachteilsausgleichs	6
4.3.2 Kein Nachteilsausgleich bei Dauerleiden.....	7
4.3.3 Abgrenzung zu krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit (=Rücktritt).....	8
4.3.4 Bewilligungsdauer	8
5. Folgen der Bewilligung	8
6. Rechtsmittel	9

1. Grundgedanke

Durch das Instrument des Nachteilsausgleichs wird eine dauerhafte gesundheitliche Beeinträchtigung einer bzw. eines Studierenden kompensiert. Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs dient damit der Absicherung der Chancengleichheit im Studium.

Grundsätzlich sollen die Bedingungen, unter denen eine Prüfung abgelegt wird, für alle Prüflinge möglichst gleich sein. Es müssen einheitliche Regeln für Form und Verlauf von Prüfungen und Modulbausteinen gelten, sofern letztere in ihren Rahmenbedingungen mit Prüfungen vergleichbar sind. Allerdings sind einheitliche Prüfungsbedingungen auch geeignet, die Chancengleichheit derjenigen Prüflinge zu verletzen, deren Fähigkeit, ihr vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen, aufgrund einer chronischen Erkrankung oder Behinderung erheblich beeinträchtigt ist.

Voraussetzungen für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs sind daher

- der Nachweis einer chronischen Erkrankung oder Behinderung sowie
- die daraus resultierende Beeinträchtigung der Fähigkeit, das tatsächliche Leistungsvermögen darzustellen.

Den krankheits- oder behinderungsbedingten Schwierigkeiten einer bzw. eines Studierenden, die vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter Geltung einheitlicher Bedingungen darzustellen, muss der zuständige Prüfungsausschuss durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen Rechnung tragen. Hierbei kommt ihm ein weites Ermessen zu.

Gleichzeitig muss sichergestellt sein, dass durch die konkrete Ausgestaltung des Nachteilsausgleichs keine Überkompensation stattfindet. Die bzw. der Studierende darf nicht übervorteilt werden, da dies wiederum eine Verletzung der Chancengleichheit zulasten der anderen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer bedeutete.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Gemäß § 3 Abs. 5 Satz 2 HG NRW berücksichtigen die Hochschulen mit angemessenen Vorkehrungen die besonderen Bedürfnisse Studierender (...) mit Behinderung und chronischer Erkrankung (...).

An der RWTH wird dieser Grundsatz durch entsprechende Regelungen in den Prüfungsordnungen umgesetzt, vgl. §§ 6 Abs. 7, 17 Abs. 7 f. ÜPO und §§ 9 Abs. 7, 20 Abs. 7 ÜPO LAB und ÜPO M. Ed. 2017, § 10 Abs. 7, 21 Abs. 7 ÜPO M. Ed. 2014.

3. Begriffsdefinitionen

Zunächst werden im Folgenden die wesentlichen Begriffe der Behinderung und der chronischen Erkrankung erläutert.

3.1 Behinderung

Es existiert eine gesetzliche Legaldefinition zum Begriff der Behinderung. Sie findet sich in § 2 Abs. 1 SGB IX und lautet:

„Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.“

Die unterschiedlichen Ausprägungen einer Behinderung sind vielfältig, weshalb im Rahmen dieser Handreichung keine abschließende Aufzählung von Krankheitsbildern, die eine Behinderung darstellen, gegeben werden kann. Im Folgenden werden **exemplarisch** verschiedene Ausprägungen aufgeführt.

- Aus dem Bereich der körperlichen Behinderungen:
Einschränkungen durch Schädigung oder Einschränkung der Stütz- und Bewegungsorgane
- Aus dem Bereich der geistigen Behinderungen:
Einschränkungen der kognitiven Fähigkeiten (Wahrnehmung, Aufmerksamkeit, das Denken und Lernen sowie die Erinnerung, Motivation und Konzentration)
- Aus dem Bereich der Sinnesbeeinträchtigungen:
Hör- und Sehbeeinträchtigungen
- Aus dem Bereich der sprachlichen Behinderungen (vor allem relevant bei mündlichen Prüfungen):
Störungen des Spracherwerbs, der Stimme, des Sprechens und des Redeflusses



Nicht erforderlich ist, dass die Behinderung amtlich als (Schwer-) Behinderung festgestellt ist.

3.2 Chronische Erkrankung

Der Begriff der chronischen Erkrankung ergänzt den Begriff der Behinderung um *Krankheiten mit episodischem Verlauf, bei denen die bzw. der Betroffene nicht ohne Unterbrechung vom gesundheitlichen Normalzustand abweichend beeinträchtigt ist. Die Erkrankung kann auch schubweise auftreten.*

4. Verfahren

4.1 Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss

Zuständig für die Entscheidung über den Antrag auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs ist der jeweilige Prüfungsausschuss. Voraussetzung ist zunächst ein schriftlicher Antrag, der rechtzeitig zu stellen ist.



Eine Ausschlussfrist existiert nicht; allerdings ist zu beachten, dass sowohl das Verfahren beim Prüfungsausschuss als auch die tatsächlichen Vorbereitungsmaßnahmen im Vorfeld des Prüfungstermins Zeit in Anspruch nehmen. Es wird daher empfohlen, den Antrag so früh wie möglich, **spätestens jedoch 6 Wochen** vor dem Prüfungstermin, zu stellen.

4.2 Vorlage aussagekräftiger Unterlagen

Erforderlich ist, dass die bzw. der Studierende mit dem Antrag Unterlagen **in deutscher oder englischer Sprache** vorlegt, denen der Prüfungsausschuss die konkrete gesundheitliche Beeinträchtigung entnehmen kann. Insbesondere ist von Bedeutung, dass die Symptome der Behinderung oder chronischen Erkrankung angegeben sind. Der Prüfungsausschuss wird dadurch in die Lage versetzt, entscheiden zu können, durch welche Maßnahmen die attestierte Beeinträchtigung kompensiert werden kann.

Zum Nachweis der Behinderung oder chronischen Erkrankung eignet sich vorrangig eine fachärztliche Bescheinigung bzw. ein fachärztliches Gutachten.



Die ärztliche Bescheinigung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 6 Monate sein.

Zudem können vorgelegt werden:

- Schwerbehindertenausweis

- Behandlungsberichte von Krankenhäusern oder Reha-Kliniken
- Stellungnahmen der Beauftragten für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung

4.3 Entscheidung

Der Prüfungsausschuss überprüft, durch welche Maßnahmen die in den Unterlagen beschriebene Beeinträchtigung ausgeglichen werden kann. Insbesondere werden die Unterlagen auf ihre Aussagekraft überprüft. Hat ein Facharzt die Behinderung oder chronische Erkrankung festgestellt, besteht in der Regel kein Anlass für den Prüfungsausschuss, an den Ausführungen zu zweifeln. Sofern die behandelnde Ärztin bzw. der behandelnde Arzt eine Empfehlung für einen bestimmten Nachteilsausgleich ausspricht, muss diese anhand der weiteren Ausführungen in der Bescheinigung nachvollzogen werden können.

Der Nachweis der Behinderung oder chronischen Erkrankung allein kann jedoch noch keinen Anspruch auf Nachteilsausgleich begründen. **Erforderlich ist vielmehr, dass die nachgewiesene Beeinträchtigung sich prüfungerschwerend auswirkt.**

Inhaltlich sind bei der Gewährung eines Nachteilsausgleichs zwei Regelungen zu treffen: Der Prüfungsausschuss muss den gewährten Nachteilsausgleich beschreiben und den Zeitraum festlegen, für den der Nachteilsausgleich bewilligt wird.

4.3.1 Konkrete Ausgestaltung des Nachteilsausgleichs

Die Entscheidung über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs und über dessen konkrete inhaltliche Ausgestaltung ist stark einzelfallabhängig. An dieser Stelle werden exemplarisch verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten vorgestellt. Welche Maßnahmen tatsächlich geeignet sind, die konkrete Beeinträchtigung des Prüflings auszugleichen, hängt entscheidend von den Ausführungen im Antrag der bzw. des Studierenden und den eingereichten Unterlagen ab. Die folgende Darstellung ist nicht abschließend, sondern dient vielmehr der Veranschaulichung.

➤ **Schreibzeitverlängerung**

Die Bearbeitungszeit wird um einen bestimmten Zeitraum verlängert. Eine Schreibzeitverlängerung kommt zum Ausgleich diverser Beeinträchtigungen in Betracht und kann unterschiedlich ausgestaltet sein. Aus organisatorischen Gründen empfehlenswert ist eine Bewilligung in Zeitintervallen, abhängig von den Ausführungen in der ärztlichen Bescheinigung und der vorgesehenen regulären Bearbeitungszeit (reguläre Bearbeitungszeit plus 10 - 50 %, gerundet auf 15-Minuten-Schritte).

- **Unterbrechungen der Bearbeitungszeit**
Die Bearbeitungszeit wird einmal oder mehrmals unterbrochen und die Zeit gestoppt. Nach Beendigung der Unterbrechung läuft die Bearbeitungszeit wieder weiter.
- **Verwendung von Hilfsmitteln**
Die Studierenden können Hilfsmittel verwenden. Möglich ist unter anderem:
 - eine Lesehilfe
 - ein Laptop mit Schreibprogramm
- **Besondere Maßnahmen im Prüfungsraum**
 - Sitzplatz in der ersten Reihe ohne Nachbarn
 - gesonderter Prüfungsraum
- **Wechsel der Prüfungsform**
Der Prüfungsausschuss genehmigt, dass die ursprüngliche Prüfungsform abgewandelt wird. Der Charakter der vorgesehenen Prüfungsform darf nicht verfälscht werden, deshalb ist in der Regel kein Wechsel von Klausur zu Hausarbeit möglich.

4.3.2 Kein Nachteilsausgleich bei Dauerleiden

Bei sogenannten Dauerleiden ist in der Regel kein Nachteilsausgleich zu bewilligen. Es handelt sich dabei um *auf unabsehbare Zeit andauernde konstitutionelle oder sonst wie nicht oder nur ungenügend therapiefähige Leiden, die die Leistungsfähigkeit des Prüflings generell einschränken* und nicht bloß die Darstellung der an sich vorhandenen Leistungsfähigkeit erschweren.



Maßgeblich für die Frage nach der Bewilligung eines Nachteilsausgleichs ist daher im Bereich der dauerhaften, wiederkehrenden Erkrankungen die Frage, ob durch diese lediglich die *Fähigkeit, eine grundsätzlich vorhandene Leistungsfähigkeit wiederzugeben*, oder aber die *Leistungsfähigkeit an sich* eingeschränkt ist.

Ein Nachteilsausgleich kann auch bei nachgewiesener Behinderung und chronischer Erkrankung nicht gewährt werden, wenn **gerade die defizitäre Fähigkeit des Prüflings mit der konkreten Prüfung überprüft werden soll**. Dann bestimmt nämlich die Erkrankung als dauerhafte Einschränkung der Leistungsfähigkeit das generelle Leistungsbild mit.



Auch Erkrankungen, die **schubweise** auftreten und bei denen es zwischen den Anfällen Phasen gibt, in denen die Leistungsfähigkeit nicht eingeschränkt ist, können ein Dauerleiden darstellen. Voraussetzung hierfür ist, dass das Anfallsleiden bereits seit längerer Zeit besteht und auf unabsehbare Zeit andauert. Hier kommt es wiederum entscheidend auf den Einzelfall an.

4.3.3 Abgrenzung zu krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit (= Rücktritt)

Ist ein Prüfling durch eine akute Beeinträchtigung seines Gesundheitszustandes **lediglich vorübergehend** daran gehindert, seine wirkliche Befähigung nachzuweisen, ist ebenfalls kein Nachteilsausgleich zu gewähren. Hier ist vorrangig der krankheitsbedingte Prüfungsrücktritt zu erklären. Hilfreich bei der Abgrenzung ist – abgesehen von dem Vorbringen der bzw. des Studierenden und den eingereichten Unterlagen – in der Regel die folgende Kontrollfrage:

- Ist es sinnvoll, die Prüfung abzubrechen und den Prüfling später erneut zu prüfen?

Wird diese Frage bejaht, spricht viel für eine vorübergehende gesundheitliche Beeinträchtigung und damit für einen Prüfungsrücktritt.



Ausnahmsweise kann auch bei vorübergehender akuter Gesundheitsstörung ein Nachteilsausgleich bewilligt werden, wenn dies der Interessenlage entspricht. Hierbei ist jedoch verstärkt darauf zu achten, dass die Chancengleichheit gewahrt bleibt. Es muss also sichergestellt sein, dass keine Überkompensation stattfindet.

4.3.4 Bewilligungsdauer

Ein Nachteilsausgleich wird in der Regel für **maximal 2 Semester** bewilligt.

Ausnahmsweise kann eine Bewilligung für die Dauer des gesamten Studiums erfolgen, wenn in der ärztlichen Bescheinigung nachvollziehbar dargelegt ist, dass die gesundheitliche Beeinträchtigung fortdauernd und jedwede Veränderung ausgeschlossen ist.

5. Folgen der Bewilligung

Der Prüfungsausschuss teilt der bzw. dem Studierenden seine Entscheidung per Bescheid mit. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Weicht die Entscheidung in einem oder mehreren Punkten von dem Antrag der bzw. des Studierenden ab, sind die tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zu der Entscheidung des Prüfungsausschusses geführt haben, zu erläutern.

Wurde ein Nachteilsausgleich gewährt, so muss die bzw. der Studierende die betroffene Prüferin bzw. den betroffenen Prüfer darüber rechtzeitig, d.h. in der Regel 3 Wochen vor der Prüfung, informieren. Ist eine Umsetzung des gewährten Nachteilsausgleichs aus organisatorischen Gründen nicht oder nicht in vollem Umfang möglich, soll die Prüferin bzw. der Prüfer alle zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um in Art und Umfang dem gewährten Nachteilsausgleich bestmöglich zu entsprechen. Kann der Nachteilsausgleich trotzdem nicht im gewährten Umfang ermöglicht werden, haben die Studierenden die Wahl, den Prüfungstermin ohne Nachteilsausgleich wahrzunehmen oder auf den nächsten Prüfungstermin auszuweichen. Im Fall einer Verschiebung des Prüfungsversuchs sind frühzeitig alle erforderlichen organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Sicherstellung des gewährten Nachteilsausgleichs umzusetzen.

6. Rechtsmittel

Gegen den Bescheid kann Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden. Dies gilt sowohl für die Fälle, in denen der Antrag auf Nachteilsausgleich abgelehnt worden ist, als auch für die Fälle, in denen zwar eine Bewilligung erfolgt ist, aber die bzw. der Studierende der Auffassung ist, die konkrete Ausgestaltung sei nicht ausreichend, um ihre bzw. seine Benachteiligung angemessen zu kompensieren.



Bevor gerügt wird, der Nachteilsausgleich sei nicht ausreichend, sind Studierende in der Regel gehalten, den gewährten Nachteilsausgleich im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren voll auszuschöpfen. Das heißt, dass mindestens eine Prüfung unter Nutzung des gewährten Nachteilsausgleichs absolviert werden sollte, bevor der Widerspruch Erfolg haben kann.